

gen keine Rede sein, da dieser bedeutende Mann — „sicherlich eine der glänzendsten politischen Erscheinungen der deutschen Geschichte“ nannte ihn Hampe¹⁰⁹⁾ — seinen bestimmenden Einfluß auf die Politik Barbarossas erst ein ganzes Jahr später zu entfalten begann¹¹⁰⁾. In gleicher Weise ist Interpretationen, die in manchen Wendungen aktuelle Anspielungen und Stellungnahmen zu brisanten Themen erkennen wollten — Koepler vermutete z. B. in der aus seiner Sicht tatsächlich bemerkenswerten Erläuterung des *beneficium* durch die Wendung *bona facientes* eine Reaktion auf den berühmten Zwischenfall auf dem Reichstag von Besançon im Oktober 1157¹¹¹⁾ — der Boden entzogen. Überhaupt werden manche Fragen nunmehr völlig neu gestellt werden müssen.

VI. Das Privileg für die Rechtsschulen von Bologna und die Kaiseridee Friedrich Barbarossas

Wenn wir nun nach mancherlei Umwegen, die wiederholt auch das Nachleben der Authentica Habita einbezogen, den Blick auf ihre Entstehung im Jahre 1155 lenken, so ist zunächst festzuhalten, daß bei den vorbereitenden diplomatischen Studien für die kritische Ausgabe der Diplome Friedrich Barbarossas keinerlei Anhaltspunkte gefunden werden konnten, die auf eine Mitwirkung der Reichskanzlei schließen ließen¹¹²⁾. Allerdings muß in diesem Zusammenhang auch betont werden, daß wir die ursprünglich wohl in Diplomform erlassene authentische Fassung des Scholarenprivilegs nach wie vor nicht kennen; wir müssen von der allein überlieferten, redigierten Textfassung der Habita als Authentica ausgehen. Gewisse Details, auf die die „Chefideologen“ Barbarossas größten Wert legten, werden wohl gemeinsam abgesprochen worden sein, davon abgesehen hat das Privileg jedoch durchaus als Erzeugnis der Bologneser Doktoren zu gelten. Die Rechtsgelehrten entledigten sich der verlockenden Aufgabe, ein für sie selbst bestimmtes Privileg zu formulieren, mit größtem Geschick. Ihr Ehrgeiz wurde herausgefordert, eine *lex generalis*, ja geradezu eine Novelle nach dem Vor-

¹⁰⁹⁾ Karl Hampe, Das Hochmittelalter (61977) S. 246.

¹¹⁰⁾ Vgl. D.F.I. I. 138 (1156 Mai 10).

¹¹¹⁾ Koepler S. 606. — Zu Besançon vgl. zuletzt Walter Heinemeyer, Beneficium — non feudum, sed bonum factum, AfD 15 (1969) S. 155 ff.

¹¹²⁾ Josef Riedmann, Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156—1166, MIOG 75 (1967) S. 364.